



Bundesministerium für Justiz
und Verbraucherschutz
Referat III B 3
Herrn Ministerialrat Matthias Schmid
Mohrenstraße 37
10117 Berlin

**Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft**

Bundesverwaltung

Wolfgang Schimmel

per Email: referat-III B3@bmjv.bund.de

Telefon: + (49) 30 6956 0
Durchwahl: -1411
Telefax: + (49) 30 6956 3646

urheber@verdi.de
www.verdi.de

Datum 14. August 2015
Ihre Zeichen 3601/5-34 162/2015
Unsere Zeichen 140815ws

**Referentenentwurf des VG-Richtlinie-Umsetzungsgesetzes
Gesetz über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten
Schutzrechten durch Verwertungsgesellschaften
(Verwertungsgesellschaftengesetz – VGG)
Stellungnahme der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di)
Schreiben des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucher-
schutz vom 17. Juni 2015 – Az: 3601/5-34 162/2015**

Sehr geehrter Herr Schmid,

für die Übersendung des Referentenentwurfs und die Gelegenheit, dazu Stellung zu nehmen, bedanke ich mich namens der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di).

ver.di vertritt die Interessen von über 60.000 Urhebern¹ diverser Werkarten und ausübenden Künstlern. Wir sind der Auffassung, dass die auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland bestehenden und tätigen Verwertungsgesellschaften ihre Aufgaben bereits in höchsten Maße effizient und kostengünstig und in hohem Maße transparent bewerkstelligen. Die bestehenden Institutionen haben sich aus Sicht unserer Mitglieder über Jahrzehnte bewährt.

I. Vorbemerkung

Der Entwurf dient der Umsetzung der Richtlinie 2014/26/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die kollektive Wahrnehmung von Urheber- und verwandten Schutzrechten und die Vergabe von Mehrgebietslizenzen für Rechte an Musikwerken für die Online-Nutzung im

¹ Der besseren Lesbarkeit halber wird in diesem Text nur die männliche Form verwendet; bei der nächsten Stellungnahme wird es dann die weibliche sein.

Binnenmarkt (ABl. L 84 vom 20.3.2014, S. 72). Damit verbleibt dem deutschen Gesetzgeber nur ein eingeschränkter Handlungsspielraum.

Bei dessen Ausschöpfung sollte grundlegend bedacht werden:

- Die Richtlinie² stellt darauf ab, bestimmte Missstände bei einigen Verwertungsgesellschaften in der EU abzustellen. Diese lagen und liegen aber im Wesentlichen nicht bei den deutschen Verwertungsgesellschaften vor, die seit langem unter der Aufsicht des DPMA stehen und für die Urheber ohne gravierende Beanstandungen³ sehr erfolgreiche Arbeit leisten.
- Der Richtlinie kann – höflich formuliert – eine Tendenz zu Überregulierung nicht abgesprochen werden. Schon deren – unvermeidliche – Umsetzung wird zu erheblichem Aufwand⁴ und Friktionen bei der Umstellung und später im laufenden Betrieb führen. Zugleich schränkt eine zu starke Regulierung die Handlungsmöglichkeiten der Verwertungsgesellschaften ein. Beides liegt nicht im Interesse der Urheber und ausübenden Künstler, deren Rechte wahrgenommen werden.

Zur Verdeutlichung der Regulierungsintensität mag an dieser Stelle ein Beispiel genügen: In § 21 setzt der Entwurf „weitgehend wörtlich Artikel 10 der VG-Richtlinie um“ (Seite 93). Das ist – mit Verlaub – fatal genug. Die Richtlinie erzwingt, dass – zumeist ehrenamtliche – Mitglieder der Aufsichtsgremien unter anderem die Höhe der von ihnen erhaltenen Ausschüttungen („in der Eigenschaft als Rechtsinhaber von der Organisation für die kollektive Rechteinhaberschaft im abgelaufenen Geschäftsjahr erhaltene Beträge“ – Artikel 9 Abs. 3 i.V.m. Artikel 10 Abs. 2 Unterabsatz 2 Buchst. c der Richtlinie) offen legen. Da die Verwertungsgesellschaften nach transparenten Regeln (Artikel 8 Abs.5 der Richtlinie) verteilen müssen, bedeutet das, dass Gremienmitglieder ihren künstlerischen oder publizistischen Erfolg vor der Mitgliederversammlung offenlegen müssen. Das ist schon für sich ein übermäßiger Eingriff in die Privatsphäre derer, die sich in einem solchen Ehrenamt engagieren. Dass eine solche Erklärung weitgehend sinnlos ist, kommt erschwerend hinzu: Was soll der persönliche Erfolg eines Urhebers über dessen „Interessenkonflikte“ besagen? Vertraut man besser einem „armen“ Lyriker oder einem „reichen“ Drehbuchautor? Eine reichlich abstruse Regelung, die nur dazu taugt, von der Übernahme ehrenamtlicher Funktionen in einer Verwertungsgesellschaft abzuschrecken.

² Mit Richtlinie wird im Folgenden die eingangs genannte ABl. L 84 vom 20.3.2014, S. 72 bezeichnet.

³ Auf die öffentlich geäußerte Kritik an (einigen) Verwertungsgesellschaften und andere Streitfragen wird nachfolgend einzugehen sein. Hier sei nur festgehalten, dass es in Deutschland keine grundlegenden Probleme – namentlich der Aufsichtsbehörde – mit den Verwertungsgesellschaften gab.

⁴ Zu den Kosten siehe unten V (Seite 6).

Aus diesem Grund legt ver.di Wert darauf, dass bei der Umsetzung der Richtlinie nicht noch zusätzliche – über das von der Richtlinie vorgegebene Maß hinaus – Erschwernisse geschaffen werden. Es liegt nicht im Interesse der Urheber, das wirtschaftlich effektive Handeln von Verwertungsgesellschaften durch unnötige Regulierung zu behindern oder die Verwaltungskosten durch sachlich nicht gebotene Vorgaben nach oben zu treiben; insoweit wird nachfolgend detailliert Stellung genommen.

In den wesentlichen Bestimmungen verfolgt der Entwurf den Ansatz einer sachorientierten Regulierung. ver.di begrüßt die zumeist zurückhaltende Umsetzung der Richtlinie im vorliegenden Entwurf.

Weiter begrüßt ver.di, dass zusammen mit der Umsetzung der Richtlinie einige Schwächen im deutschen Recht – speziell bei der Vergütung auf Geräte und Leermedien – behoben werden sollen.

II. Zum Entwurf insgesamt

Erfreulich ist, dass der Entwurf eine Korrektur von untauglichen Regelungen zur Vergütung im Bereich der privaten Vervielfältigung vorsieht und sich damit nicht auf die schiere Umsetzung der Richtlinie beschränkt.

A. Regelungen zur Privatkopie

Die geltenden Bestimmungen haben sich nicht bewährt, sondern zu einer Reihe zeitraubender und kostenträchtiger Prozesse geführt. ver.di begrüßt, dass der Entwurf den Versuch unternimmt, die wesentlichen Defizite im geltenden Recht zu beheben. Dies gilt insbesondere für die Verfahrensregelungen zur Findung eines Tarifs. Näheres dazu werden die Verwertungsgesellschaften vortragen,

B. Hinterlegung, Sicherheitsleistung (§§ 37, 107)

ver.di begrüßt die zur Hinterlegung und zur Sicherheitsleistung vorgeschlagenen Vorschriften. Damit wird den Verwertungsgesellschaften – konkret: den Urhebern und ausübenden Künstlern – immerhin das Risiko einer Insolvenz des Schuldners genommen.

Möglicherweise schaffen diese beiden Vorschriften zusammen auch einen Anreiz, eine gütliche Einigung zu suchen, statt – wie bislang in der Vielzahl von Verfahren – den Instanzenweg bis zum Ende auszuschöpfen.

III. Zu einzelnen Bestimmungen im Entwurf

Nachfolgend nimmt ver.di nur zu den Bestimmungen im Entwurf⁵ Stellung, die problematisch erscheinen. Alle anderen Vorschriften verdienen Zustimmung oder sind wegen der Vorgaben in der Richtlinie unvermeidlich. Ergänzend wird insoweit auf die Stellungnahmen der Verwertungsgesellschaften verwiesen, die aufgrund ihrer größeren Sachnähe besser beurteilen können, welche Regelungen Probleme im laufenden Geschäftsbetrieb – etwa bei der Lizenzierung oder beim Abschluss von Gesamtverträgen – führen könnten. ver.di ersucht darum, dass die von dort geäußerten Anregungen und Bedenken berücksichtigt werden.

A. Verwertungsgesellschaften (§§ 2, 77)

Es ist zu begrüßen, dass der Entwurf den Grundsatz der Erlaubnispflicht aufrecht erhält. Diese Regelung ist sinnvoll. Allerdings sollte die Regelung dahingehend modifiziert werden, dass alle in Deutschland tätigen Verwertungsgesellschaften auch dem deutschen Recht unterliegen. Nur so kann sichergestellt werden, dass zwischen diesen weitgehend regulierten Einrichtungen auch gleiche Wettbewerbsbedingungen⁶ gelten.

B. „Abhängige Verwertungseinrichtungen (§ 3)

Es ist nachvollziehbar, dass der Entwurf, der – was zu begrüßen ist – eine umfassende Regelung des Rechts der Verwertungsgesellschaften vorsieht auch sogenannte „abhängige Verwertungseinrichtungen“ in die Regelung einbezieht. Allerdings ist diese Regelung unklar. Sie scheint primär für die im Inkasso tätigen Tochtergesellschaften⁷ vorgesehen, erfasst aber dem Wortlaut nach auch Einrichtungen mit sozialen oder fördernden Aufgaben.

Soweit ersichtlich, handelt es sich bei den Gemeinschaftseinrichtungen mit Inkassoauftrag um Gesellschaften des Bürgerlichen Rechts mit jeweils einer Verwertungsgesellschaft als geschäftsführender Gesellschafterin, bei anderen Einrichtungen über Gesellschaften mit beschränkter Haftung⁸ oder um von Zuwendungen der jeweiligen Verwertungsgesellschaft abhängige Stiftungen⁹.

⁵ Paragraphen ohne nähere Bezeichnung beziehen sich jeweils auf den Referentenentwurf des VGG, Artikel auf das VG-Richtlinie-Umsetzungsgesetz.

⁶ Hierzu etwa die Ausführungen im Entwurf zur Förderung von Kultur und sozialen Einrichtungen (Seite 98)

⁷ Etwa ZBT (Zentralstelle Bibliothekstantieme), ZFS (Zentralstelle Fotokopieren an Schulen) oder ZPÜ (Zentralstelle für private Überspielungsrechte) – die „Z-Gesellschaften“.

⁸ Etwa bei der VG Wort: Sozialfonds der VG WORT GmbH, Förderungs- und Beihilfefonds Wissenschaft der VG WORT GmbH.

⁹ Etwa bei der VG Bild-Kunst: Stiftung Sozialwerk und Stiftung Kulturwerk.

Diese Gesellschaften fallen damit als „beherrschte“ Organisationen unter die Bestimmungen des Gesetzes (§ 3 Abs. 1). § 3 Abs. 2 sieht vor, dass

- die Bestimmungen des VGG – wohl insgesamt – auf die Tochtergesellschaften „entsprechend anzuwenden“ sind, wenn diese „Tätigkeiten einer Verwertungsgesellschaft“ ausüben,
- andernfalls sind jedenfalls die Vorschriften über die Geschäftsführung (§ 21 Absatz 1 und 2) entsprechend anzuwenden und die Bestimmungen über die Aufsicht (§ 90).

Schon die Abgrenzung dieser beiden Fallgruppen ist problematisch, weil es sich bei den „Tätigkeiten einer Verwertungsgesellschaft“ wohl nicht nur – wie in der Begründung (S. 85) ausgeführt – um den Einzug und die Verteilung von Vergütungen handelt, sondern eben auch um kulturelle Förderung und soziale Leistungen (§ 32).

Daher muss in Rechnung gestellt werden, dass auf alle Tochtergesellschaften¹⁰ der Verwertungsgesellschaften die Vorschriften des VGG „entsprechend“ zu Anwendung kommen sollen. Was das konkret bedeutet, ist dem Entwurf nicht zu entnehmen.

Es ist verständlich und richtig, dass der Entwurf eine Umgehung des Gesetzes durch Auslagerung von Funktionen in Tochtergesellschaften unterbinden will. Das sollte aber zu handhabbaren Bestimmungen führen, die sicherstellen, dass die jeweils „beherrschenden“ Verwertungsgesellschaften ihre Obliegenheiten (z.B. bei Transparenz und Mitbestimmung der Berechtigten) auch für die Tochterunternehmen erfüllen. Bei den Einrichtungen für kulturelle und soziale Zwecke¹¹ ist das schon heute gewährleistet, weil die Gremien der Verwertungsgesellschaften¹² auch mit deren Aktivitäten befasst werden. Dieses Prinzip auf andere Töchter, speziell die „Z-Gesellschaften“, zu übertragen dürfte kein Problem sein und zugleich ausreichende Sicherungen bieten.

C. „Unabhängige Verwertungseinrichtungen“ (§ 4)

Der Gegenstand dieser Regelung ist unklar. ver.di sind Einrichtungen dieser Art nicht bekannt. Auch in der Begründung zum Entwurf (Seite 86) wird darauf hingewiesen, dass solche Einrichtungen in Deutschland – bislang – keine Rolle spielen. Möglicherweise wird damit ein Geschäftsmodell reguliert und zugleich etabliert, das derzeit noch nicht existiert.

¹⁰ Möglicherweise ohne Rücksicht auf deren Rechtsform, weil der Entwurf auf die Beherrschung abstellt.

¹¹ Siehe etwa Fußnoten 8 und 9.

¹² Die testierten Abschlüsse werden (z.B.) im Verwaltungsrat der VG Bild-Kunst und der VG Wort behandelt und in der Mitgliederversammlung darüber berichtet.

Die Richtlinie nennt zwar „unabhängige Verwertungseinrichtungen“, sieht aber nicht vor, dass dieses Geschäftsmodell auch etabliert werden muss. In Erwägungsgrund 15 der Richtlinie wird ausgeführt:

„Diese unabhängigen Verwertungseinrichtungen sollten allerdings insoweit, als sie die gleichen Tätigkeiten wie die Organisationen für die kollektive Rechtewahrnehmung ausüben, verpflichtet sein, den von ihnen vertretenen Rechtsinhabern sowie Organisationen für die kollektive Rechtewahrnehmung, Nutzern und der Öffentlichkeit bestimmte Informationen zur Verfügung zu stellen.“

Es dürfte also zulässig und sinnvoll sein, „unabhängigen Verwertungseinrichtungen“ (was immer das sei) die gleichen Pflichten und Regularien aufzuerlegen wie Verwertungsgesellschaften, wenn sie im Feld der kollektiven Rechtewahrnehmung tätig werden.

Eine Privilegierung gewinnorientierter und nicht von den Berechtigten kontrollierter Unternehmen gegenüber Verwertungsgesellschaften ist unter keinem denkbaren Aspekt zu vertreten. Damit soll nicht gefordert werden, die Tätigkeit von Werkmittlern wie Agenten und Managern zu regulieren. Wenn sich aber Unternehmen dieser Art wie Verwertungsgesellschaften betätigen, müssen sie auch exakt den Regelungen für Verwertungsgesellschaften unterworfen werden. Alles andere würde zu einer nicht akzeptablen Verzerrung des Wettbewerbs¹³ führen.

D. Definition Rechtsinhaber (§ 5)

Der Entwurf orientiert sich – auch sprachlich – an Artikel 3 Buchstabe c der Richtlinie. Daher rührt auch der im deutschen Recht etwas ungewohnte¹⁴ Terminus „Rechteverwertungsvertrag“. Es wäre wohl hilfreich, diesen Begriff in der Begründung zu erläutern. Nach der Konzeption des Entwurfs wird aber deutlich, dass damit wohl jeglicher Vertrag gemeint ist, der die Vertragspartner von Urhebern und ausübenden Künstlern berechtigt, von diesen eingeräumte Nutzungsrechte wirtschaftlich zu verwerten.

Dies legt jedenfalls die Begründung zu § 13 nahe: „Dies gilt auch in Bezug auf Verleger, die aufgrund eines Rechteverwertungsvertrags Anspruch auf einen Anteil an den Einnahmen aus den von der Verwertungsgesellschaft wahrgenommenen Rechten haben.“ (Seite 89).

Die ausdrückliche Nennung der Verleger in der Begründung dürfte nicht geeignet sein, einen Beitrag zur Bereinigung der Rechtsstreitigkeiten um die Ver-

¹³ Vgl. hierzu die kostenträchtigen Vorgaben, die nur Verwertungsgesellschaften treffen (unten V).

¹⁴ Die Verwertungsrechte sind im deutschen Recht streng genommen die Rechte des Urhebers, an denen er andere Nutzungsrechte einräumen kann.

legerbeteiligung¹⁵ speziell die VG Wort betreffend herbeizuführen. Bereits die amtliche Begründung zur Neufassung vor § 63a mit Wirkung ab dem 01.01.2008, wonach der "neue Satz 2 gewährleisten soll, dass die Verleger auch in Zukunft an den Erträgen der VG Wort angemessen zu beteiligen sind", wurde von der Justiz¹⁶ als unbeachtlich behandelt, weil der Gesetzestext eben die Voraussetzungen dieser vom Gesetzgeber gewünschten Verlegerbeteiligung nicht hinreichend klar schaffe.

Es wäre wünschenswert, eine Klarstellung vorzunehmen. Eine Erwähnung der Verleger nur in der Gesetzesbegründung erscheint nicht hilfreich. Ergänzend wird auf die Ausführungen unter VI.A verwiesen.

E. Berechtigte (§ 6)

Der Definitionsansatz in § 6 ist zunächst zutreffend. Er soll alle erfassen, die Rechte aufgrund eines Vertrags in eine Verwertungsgesellschaft einbringen, und zudem diejenigen, die auf „gesetzlicher... Grundlage in einem unmittelbaren Wahrnehmungsverhältnis“ zur Verwertungsgesellschaft stehen.

Allerdings verschafft der Entwurf den Berechtigten eine starke Stellung gegenüber den Verwaltungsgesellschaften: „Aus diesem Grund stellt das VGG in der Regel auch nicht auf den Status als Mitglied ab, sondern auf die Eigenschaft als Berechtigter. Damit erhalten Berechtigte ohne Mitgliedschaftsstatus, soweit dies organisationsrechtlich zulässig ist, dieselben Rechte wie Mitglieder.“ (Seite 87). Das dürfte zu unerfüllbaren Pflichten führen. Exemplarisch sei hier¹⁷ nur auf folgende Probleme hingewiesen:

- Ein Verzeichnis der Berechtigten nach § 15 kann die Verwertungsgesellschaft nur zu Berechtigten führen, die sie kennt,
- nur der Verwertungsgesellschaft bekannte Berechtigte können an einer ordnungsgemäßen Delegiertenwahl (§ 20) mitwirken.

Daher sollte erwogen werden, den Kreis der Berechtigten, der „dieselben Rechte wie Mitglieder“ haben soll, so einzugrenzen, dass die Pflichten der Verwertungsgesellschaft erfüllbar werden. Es liegt nahe, dabei danach zu differenzieren,

- ob sich der Berechtigte bei der Verwertungsgesellschaft als Rechtsinhaber gemeldet hat und

¹⁵ Etwa: LG Berlin 16 O 75/13 (wohl rechtskräftig) betreffend GEMA, OLG München (6 U 2492/12, Revision anhängig beim BGH – I ZR198/13 – und Verfahren ausgesetzt bis zur Entscheidung des EuGH in Sachen Hewlett-Packard Belgium u.a. ./ Repobel (C-572/13).) betreffend VG Wort.

¹⁶ OLG München a.a.O. Fußnote 15.

¹⁷ Auf die Ausführungen unter III.K wird verwiesen.

- ob eine auf längere Dauer angelegte vertragliche Beziehung¹⁸ zur Verwertungsgesellschaft besteht.

Der Entwurf scheint diese Differenzierung durchaus zuzulassen, bleibt allerdings mit dem Kriterium des „unmittelbaren Wahrnehmungsverhältnisses“ zu unbestimmt. Es ist könnte auch dahin verstanden werden, dass diese Voraussetzung schon dann erfüllt ist, wenn die Verwertungsgesellschaft Rechte aufgrund der Vermutungsregeln in §§ 48 und 49 wahrnimmt.

Dabei geht es nicht darum, tatsächlich Berechtigte (also Rechtsinhaber), die das wünschen, von der Mitwirkung auszuschließen. Vielmehr sollte den Rechtsinhabern auch die Option eröffnet bleiben, einmal oder wiederholt die Dienstleistungen¹⁹ der Gesellschaft in Anspruch zu nehmen, ohne eine dauerhafte Rechtsbeziehung zu begründen und mit unerwünschten Einladungen behelligt zu werden. Andernfalls werden nur Kosten verursacht, denen kein praktischer Nutzen gegenübersteht.

Er wäre aus Sicht von ver.di wünschenswert, wenn der Entwurf den Verwertungsgesellschaften insoweit die erforderlichen Gestaltungsmöglichkeiten eröffnen würde. Damit könnte auch den teils sehr unterschiedlichen Vertragsbeziehungen Rechnung getragen werden.

F. Mitglieder (§ 7)

Hier ist der Begriff „Einrichtungen, die Rechtsinhaber vertreten“ problematisch, zumindest erklärungsbedürftig. In der Begründung (Seite 87) wird zwar ausgeführt, dass damit wohl primär „andere Verwertungsgesellschaften, Gewerkschaften oder Vereinigungen von Rechtsinhabern“ gemeint sind, daneben aber auch andere „Einrichtungen“ in Betracht kommen. Wer (Agenten, Anwaltskanzleien, Managementbüros?) damit gemeint ist, bleibt offen.

Hier erscheint eine Klarstellung erforderlich, um unnötige Konflikte zu vermeiden. Soweit ersichtlich, müsste es ausreichen die in der Begründung benannten „Verwertungsgesellschaften, Gewerkschaften oder Vereinigungen von Rechtsinhabern“ im Gesetzestext anzuführen. Dies dürfte den Besonderheiten der als GmbH organisierten Verwertungsgesellschaften genügen.

§ 13 ist vermutlich dahingehend zu verstehen, dass die Verwertungsgesellschaften auch künftig in ihrer Satzung festlegen können, ob sie nur Berechtigte oder auch andere als Mitglieder aufnehmen, gegebenenfalls welche Art

¹⁸ Sinnvoll wäre es danach zu unterscheiden, ob eine Dauerrechtsbeziehung (Wahrnehmungsvertrag, Mitgliedschaft) vorliegt oder nur die einmalige Anmeldung eines Werks (wie etwa bei den Berechtigten der VG Wort).

¹⁹ Genau das ist das Modell des „Berechtigungsvertrags“ bei der VG Wort, für den sich eine Vielzahl von Berechtigten entscheidet, die durchaus auch einen Wahrnehmungsvertrag abschließen könnten.

von „Einrichtungen“. Damit relativiert sich das Problem zwar im Hinblick auf die bestehenden Verwertungsgesellschaften, gleichwohl sollte für Neugründungen klargestellt sein, dass nicht beliebige Einrichtungen qua Stellvertretung eine Verwertungsgesellschaft ohne Urheber und ausübende Künstler initiieren können.

G. Zustimmung der Rechteinhaber (§ 10)

Hier sollte klargestellt werden, dass diese Pflichten nur für die vertragliche Wahrnehmung von Rechten gilt. Soweit die Verwertungsgesellschaft aufgrund gesetzlicher Vermutung (§§ 48 und 49) tätig wird, kann es eine Zustimmung und deren Dokumentation nicht geben.

Zur Form der Zustimmungserklärung wird auf die Ausführungen unter III.J verwiesen.

Diese Klarstellung ist erforderlich, damit nicht aus einer – vermeintlich – unvollständigen Dokumentation falsche Schlussfolgerungen gezogen werden.

H. Nicht-kommerzielle Nutzung (§ 11)

Diese Materie ist nicht nur ein für Verwertungsgesellschaften schwieriges Feld, sondern aus gewerkschaftlicher Sicht insgesamt problematisch. Sonderregelungen für „nicht-kommerzielle Nutzungen“ tragen die Gefahr in sich, dass in diesen Bereichen die Rechte der Urheber und ausübenden Künstler relativiert werden, insbesondere aber dass kostenlose Angebote den Markt für beruflich tätige Urheber und ausübende Künstler verderben.

Es ist das gute und unbestreitbare Recht aller Kreativen, ihre Werke und Leistungen kostenlos zur Verfügung zu stellen. Allerdings – und dies ist der für die kollektive Rechtswahrnehmung maßgebliche Aspekt – darf dies nicht zum Nachteil derer gehen, die sich im Kollektiv derartige Generosität nicht leisten wollen oder können.

1. Bedeutung für das Urheberrecht

Die Vorstellung einer generellen Sonderbehandlung von nicht-kommerziellen Nutzungshandlungen gegenüber anderen ist dem deutschen Urheberrecht grundsätzlich fremd. Lediglich § 52 Abs. 1 Satz 1 UrhG sieht speziell eine Privilegierung der öffentlichen Wiedergabe²⁰ – und nur dieser! – vor, wenn nie-

²⁰ Ähnliche Ansätze könnte man in den Schrankenregelungen (z.B.) für private Vervielfältigungen (§ 53 UrhG) oder elektronische Leseplätze (§§ 52a, 52b UrhG) sehen. Hier allerdings war das gesetzgeberische Motiv für die Schrankenregelung nicht der Umstand, dass die Werknutzung ohne Gewinnerzielungsabsicht oder nicht zu Erwerbszwecken (so in etwa das vergleichbare Konstrukt im deutschen Recht) erfolgt. Vielmehr ging es um ein Konzept, das die legitimen Interessen der Urheber mit der Privatsphäre (§ 53 UrhG) der Inhaber eines Ver-

mand der Beteiligten zu Erwerbszwecken handelt. Diese Nutzung ist vom Verbot ausgenommen, im Regelfall²¹ aber vergütungspflichtig. Vertraglich kann sehr wohl - insbesondere bei der zu vereinbarenden Vergütung – nach dem absehbaren Ertrag des Werknutzers oder dessen ideellen Zielen differenziert werden. Das ist aber eine Frage, die jeweils im Einzelfall von den Urhebern und ausübenden Künstlern individuell zu entscheiden ist. Eine globale Privilegierung nicht-kommerzieller Nutzungen hat im Urheberrecht nichts zu suchen – auch nicht im Recht der Verwertungsgesellschaften.

2. Hintergrund „Open Source“ und „Creative Commons“

Die Idee, das Ergebnis schöpferischen Arbeitens jedermann unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, ist nicht neu und wurde vor etwa 30 Jahren nachhaltig propagiert, weil der rechtliche Schutz von Betriebssystemen²² und Software als Zugangshindernis und Entwicklungsbarriere verstanden wurde. Das GNU-Projekt²³ und die Entwicklung von Linux²⁴ als freies Betriebssystem stehen paradigmatisch für diese Entwicklung. Wesentlich ist, dass die GNU-Lizenzen die Nutzung jedermann ohne Beschränkungen²⁵ erlaubten. Dem trug der Gesetzgeber durch das „Stärkungsgesetz“²⁶ Rechnung: § 32 Abs. 3 Satz 3 UrhG sieht vor, dass es dem Urheber frei steht, „unentgeltlich ein einfaches Nutzungsrecht für jedermann“ einzuräumen – und damit auf die Rechte zur Durchsetzung einer angemessenen Vergütung zu verzichten.

Nach 2002 wurden auch in Deutschland die von der Initiative „Creative Commons“²⁷ entwickelten Lizenzmodelle („CC-Lizenzen“) populär gemacht.

vielfältigungsstücks oder dem öffentlichen Auftrag von Bibliotheken und Forschungseinrichtungen (§§ 52a, 52b UrhG) in Einklang bringt. Ähnliches gilt für § 45a UrhG.

²¹ Ausnahme § 52 Abs. 1 Satz 3 für soziale und erzieherische Zwecke.

²² Vorrangig ging es dabei um das besonders zuverlässige und leistungsfähige Betriebssystem UNIX, an dem (für eine spezielle Edition) seit den 1980er Jahren AT&T die Rechte für sich reklamierte. Daraus entwickelte sich die Protestbewegung. Die verwendeten Akronyme (wie „GNU“ - GNU's Not Unix) oder anagrammartigen Benennungen („Linux“) verdeutlichen diesen Hintergrund.

²³ Richard Stallman: *The GNU Manifesto* (<http://www.gnu.org/gnu/manifesto.html>)

²⁴ Ein Betriebssystem von Linus Torvalds ab 1991 in Finnland entwickelt. Das System wurde erst später unter einer GNU-Lizenz freigegeben und ist aktuell in zahlreichen Versionen frei verfügbar.

²⁵ „Jedermann wird erlaubt sein, GNU zu modifizieren und weiterzugeben, aber keinem Distributor wird erlaubt sein, die Weitergabe zu beschränken. D. h. proprietäre Modifikationen werden nicht erlaubt sein. Ich möchte damit sicherstellen, dass alle Varianten von GNU frei bleiben.“ (Stallman a.a.O. Fußnote 23). Eine abweichende Behandlung „kommerzieller“ Nutzungshandlungen ist in keiner Weise intendiert!

²⁶ Gesetz vom 22.03.2002

²⁷ Statt vieler: Lawrence Lessig: *Freie Kultur*. Penguin Books, 2004. Lessig wird man wohl als maßgeblichen Kopf der Bewegung ansehen müssen.

Diese Lizenzen, mit denen alle Werkarten und Leistungsschutzrechte – nicht nur Software – zu „schöpferischem Gemeingut“²⁸ konvertiert werden können, sind mit unterschiedlichen Einschränkungen kombinierbar²⁹ und existieren in verschiedenen³⁰ Versionen. Eine dieser Einschränkungen erlaubt alle Nutzungen mit Ausnahme „kommerzieller“³¹ („NC“).

Diese Differenzierung aus der Ideenwelt von „Creative Commons“, die übrigens dem GNU-Projekt völlig fremd ist! – nimmt die Richtlinie partiell³² auf.

„Kommerziell“ ist allerdings weder ein taugliches Abgrenzungskriterium noch wird diese Abgrenzung den Interessen der schöpferisch Tätigen gerecht:

- Insoweit sei zunächst zur Veranschaulichung auf die Entscheidung des OLG Köln³³ in Sachen CC-NC-Lizenzen verwiesen. Klarer kann man die Unbrauchbarkeit von Vorstellungen, die in eine kalifornische Künstlerkommune³⁴ passen mögen, für den nationalen oder gar globalen Kontext nicht erläutern.
- Eine „nicht-kommerzielle“ – m.a.W. „ideelle“ – Nutzung von Werken und Darbietungen darf – das sollte unmittelbar einleuchten – nur dann privilegiert sein, wenn der Urheber oder ausübende Künstler auch die ideellen Zielsetzungen dieser Nutzung teilt oder zumindest akzeptiert – wenn er also dieser Nutzung zustimmt. Das Urheberrecht soll eben nicht nur eine angemessene Beteiligung an den Erträgen aus kommerzieller Nutzung sicherstellen, sondern den schöpferisch Tätigen auch Sicherheit vor ideeller Ausbeutung bieten.

Das Modell einer „CC-NC“-Lizenz mag also als individuelle Regelung sinnvoll sein, im Rahmen der kollektiven Rechtswahrnehmung wird es schnell zum Problem.

3. Zum Entwurf

Vor diesem Hintergrund ist es zu begrüßen, dass der Entwurf nicht über das von der Richtlinie vorgegebene Maß hinausgeht. Ebenso ist es zu begrüßen, dass der Entwurf nicht den Versuch unternimmt, die dem Urheberrecht fremde Kategorie der „nicht-kommerziellen“ Nutzung zu definieren; dies mögen diejenigen tun, die mit Lizenzen³⁵ operieren, in denen dieses Kriterium³⁶ verwendet wird.

²⁸ <https://de.wikipedia.org/wiki/CreativeCommons>

²⁹ <https://de.wikipedia.org/wiki/CreativeCommons#DieRechtemodule>:

³⁰ Versionen 1 bis 4, jeweils „unported“ (englisch) und „ported“ (deutsch).

³¹ <http://creativecommons.org/licenses/by-nc/3.0/de/> Das ist ein wesentlicher Unterschied zur GNU- Lizenz!

³² Die Richtlinie erfasst über das Modell der CC-Lizenz auch die Lizenzierung einzelner „nicht-kommerzieller“ Nutzungen.

³³ Urteil vom 31.10.2014 - 6 U 60/14.

³⁴ Das ist keineswegs abwertend gemeint, zielt nur auf die Tauglichkeit solcher Modelle in einem größeren Rahmen.

³⁵ Der Sache nach wohl zutreffend als vom Urheber verwendete AGB anzusehen (OLG Köln

Die Regelung im Entwurf erscheint aber vor dem oben dargestellten Hintergrund der Gesamtsituation nicht ganz geglückt und trifft wohl auch nicht vollständig die Vorgaben der Richtlinie. Es wäre es wünschenswert, wenn auch im Gesetzestext klargestellt würde, was die Begründung ausführt. Durch Artikel 5 Absatz 3 der Richtlinie ist vorgegeben, dass die Rechtsinhaber trotz bestehender Wahrnehmungsverträge berechtigt sein müssen, „Lizenzen für die nicht-kommerzielle Nutzung von Rechten, von Kategorien von Rechten oder von Arten von Werken und sonstigen Schutzgegenständen ihrer Wahl zu vergeben“. Der Entwurf sieht in § 11 vor, dass die Verwertungsgesellschaften „die Bedingungen“ für solche Lizenzvergaben festlegen können – und müssen.

1. Diese Regelung ist sprachlich nicht ganz geglückt, zumindest missverständlich, weil nach der Richtlinie, das Recht zur Vergabe von Lizenzen für „nicht-kommerzielle“ Nutzungen bedingungslos besteht.
2. Zudem weicht die Formulierung von der Richtlinie ab: Nach Artikel 5 Abs. 3 der Richtlinie sollen die Rechtsinhaber das Recht haben „Lizenzen für die nicht-kommerzielle Nutzung von Rechten, von Kategorien von Rechten oder von Arten von Werken und sonstigen Schutzgegenständen ihrer Wahl zu vergeben“. In § 11 ist von den Bedingungen die Rede, „zu denen der Berechtigte jedermann das Recht einräumen kann, seine Werke oder sonstigen Schutzgegenstände für nicht kommerzielle Zwecke zu nutzen“ (Hervorhebung durch den Unterzeichner). Das ist an § 32 Abs. 3 Satz 3 UrhG angelehnt und erweckt den Anschein, als sollte das Recht des Berechtigten auf GNU- oder CC-Lizenzen eingeschränkt, also Einzellizenzen für bestimmte Nutzer ausgeschlossen werden.

Es wird angeregt, beide Formulierungen daraufhin zu überprüfen, ob sie konform mit der Richtlinie sind.

ver.di meldet aber auch sachliche Bedenken gegen die in § 11 vorgeschlagene Regelung an. Diese Norm bleibt zwar einigermaßen unbestimmt, in der Begründung (Seite 88) wird aber ausgeführt: „Bei der Gestaltung der Bedingungen ist zu gewährleisten, dass der Berechtigte möglichst flexibel und leicht von seiner Befugnis Gebrauch machen kann. Die Interessen der Verwertungsgesellschaft an einer wirksamen und effizienten Rechtswahrnehmung sind dabei angemessen zu berücksichtigen.“ Priorität hat demnach der Wille des Berechtigten seine Rechte zu verschenken, die Belange der Verwertungsgesellschaft sind dabei nur angemessen zu berücksichtigen, die berechtigten Interessen anderer Berechtigter spielen augenscheinlich keine Rolle.

Urteil vom 31.10.2014 - 6 U 60/14).

³⁶ Bislang behilft man sich in der deutschen Version eher mit einer Tautologie: „Kommerziell ist eine Nutzung dann, wenn sie in erster Linie auf kommerziell relevante Vorteile oder auf eine Vergütung abzielt.“ (<http://creativecommons.org/licenses/by-nc/3.0/de/>)

Diese Gewichtung kann in der Begründung des künftigen Gesetzes so nicht stehen bleiben. Vielmehr muss der Grundsatz betont werden, dass die Generosität³⁷ einzelner Berechtigter auf keinen Fall zu Lasten der anderen gehen darf. Und dieser Grundsatz sollte vorzugsweise auch im Gesetzestext Ausdruck finden:

- Wer vom Recht, „Lizenzen für die nicht-kommerzielle Nutzung von Rechten“ (Artikel 5 Abs. 3 der Richtlinie) Gebrauch machen will, hat die Lizenzvergabe der Verwertungsgesellschaft mindestens vier Wochen vorher unter Benennung von Werk oder sonstigem Schutzgegenstand, Lizenznehmer und Umfang der Rechte mitzuteilen. Unterlässt der Berechtigte diese Mitteilung, haftet er für alle Folgekosten, die der Verwertungsgesellschaft entstehen. Die Verwertungsgesellschaften können kürzere Ankündigungsfristen vorsehen.
- Unklarheiten bei der Vergabe von Lizenzen durch den Berechtigten gehen zu dessen Lasten. Die Verwertungsgesellschaft ist nicht verpflichtet, zu dessen Gunsten Ansprüche geltend zu machen, die wegen der Lizenzvergabe streitig sind. Sie ist berechtigt, die Ausschüttungen an den jeweiligen Berechtigten entsprechend zu kürzen.
- Verwaltungskosten, die durch solche Lizenzvergaben entstehen, werden individuell den jeweiligen Berechtigten belastet.
- Soweit gesetzliche Vergütungsansprüche durch die individuelle Lizenzvergabe tangiert sein könnten muss eine Klarstellung erfolgen. Vorzuziehen wäre eine Regelung, die insoweit (d.h. bei Schrankenregelungen) jegliche Freigabe – auch für „nicht-kommerzielle“ Zwecke – ausschließt. Sollten insoweit Bedenken im Hinblick auf das Europarecht bestehen, muss jedenfalls gewährleistet sein, dass Einbußen der Verwertungsgesellschaft dem jeweils lizenzierenden Berechtigten weiterbelastet werden können.

Die Aufzählung ist möglicherweise noch unvollständig. Insgesamt sollte sichergestellt sein, dass individuelle Entscheidungen – aus welchen Gründen auch immer – nicht zu Kostenfolgen für diejenigen führen, die ihre Rechte in eine Verwertungsgesellschaft vorbehaltlos einbringen und darauf vertrauen, dass diese dort kostengünstig verwaltet werden.

³⁷ Das wäre die positive Variante. Hinter der Freigabe bestimmter Nutzungen kann aber auch ein Geschäftsmodell stehen. Damit soll niemandem Eigennutz unterstellt werden, sondern lediglich auf die Theorie verwiesen werden, dass CC-Lizenzen für Künstler eben auch ein erfolversprechendes Geschäftsmodell sein könnten (vgl. John Weitzmann, Creative Commons: Und sie bewegt sich doch! <http://irights.info/artikel/und-sie-bewegt-sich-doch/5812>). Sogar unseriöse Geschäftsmodelle auf dieser Basis soll es schon geben (<http://www.kanzleikompa.de/2014/12/31/cc-lizenz-abzocken-sylvesterknaller-fuer-dirk-vorderstrasse/>).

I. Mitgliedschaft (§ 13)

Diese Regelung ist zu begrüßen. Sie erlaubt es den Verwertungsgesellschaften, die bisherigen vereins- oder gesellschaftsrechtlichen Strukturen beizubehalten – alles andere hätte erhebliche Kosten zur Folge. Die vorgeschlagene Regelung trägt auch den Belangen der Berechtigten Rechnung, die sich zwischen einer mitgliedschaftsrechtlichen Bindung und einer Art Servicevertrag entscheiden können.

J. Elektronische Kommunikation (§ 14)

Die meisten Verwertungsgesellschaften bieten bereits heute umfangreiche Möglichkeiten zu elektronischer Kommunikation. Soweit ersichtlich verfügen alle über eine eigene Präsenz im Internet mit ausführlichem Informationsangebot und sind per E-Mail zu erreichen. Auch die Anmeldung von Werken und Darbietungen, an denen Rechte wahrgenommen werden sollen, ist weitgehend über die jeweiligen Internetportale³⁸ der Verwertungsgesellschaften möglich – soweit solche Meldungen überhaupt noch erforderlich³⁹ sind.

Soweit ersichtlich ist insoweit die Vorgabe der Richtlinie längst umgesetzt. Sprachlich ist die Norm nicht ganz geglückt: Den „Zugang“⁴⁰ für die elektronische Kommunikation müssen sich die Berechtigten und Mitglieder schon selbst verschaffen. Der Entwurf setzt an dieser Stelle die Richtlinie nicht ganz wörtlich um. Artikel 16 Abs. 4 der Richtlinie lautet: „Die Organisationen für die kollektive Rechtswahrnehmung erlauben den Nutzern für die Kommunikation mit ihnen die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel, gegebenenfalls auch für Meldungen über den Gebrauch der Lizenz.“

Aus Sicht von ver.di ist die Formulierung der Richtlinie klarer und damit vorzugswürdig. Damit bleibt auch klar, dass die Entscheidung über die Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel bei den Berechtigten liegt. Risiken – etwa bei der Identitätsprüfung⁴¹ – werden so nicht der Verwertungsgesellschaft überbürdet.

Gleichwohl sprechen die Kostenvorteile für den Einsatz elektronischer Kommunikationsmittel durch Verwertungsgesellschaften. Soweit Schriftformerfor-

³⁸ Statt vieler: TOM (Texte online melden) bei der VG Wort (<https://tom.vgwort.de/portal/index>).

³⁹ Die Meldung einzelner Werke oder Ausstrahlungen im Fernsehen wird oft durch den Einsatz von Medienkontrolldiensten durch die Verwertungsgesellschaften ersetzt.

⁴⁰ Bei einem Internetdienstanbieter („Access-Provider“), der die Dienste für Mail und Internet zur Verfügung stellt. Einen Zugang in diesem Sinne „eröffnen“ können die Verwertungsgesellschaften derzeit nicht.

⁴¹ Derzeit wird bei Meldungen auf elektronischem Weg eine Identifizierung per Benutzerkennung und Passwort verwendet; eine Kommunikation per Mail ist auch ohne Signatur möglich, also risikobehaftet.

dernisse im deutschen Recht einer Kommunikation auf elektronischem Weg entgegenstehen, wäre zu prüfen, ob hiervon nicht für Verwertungsgesellschaften Ausnahmen⁴² vorgesehen sein sollten.

K. Mitglieder- und Berechtigtenverzeichnis (§ 15)

Wie oben⁴³ ausgeführt sind die Verwertungsgesellschaften kraft gesetzlicher Vermutungsregel (§§ 48, 49) befugt, die Rechte aller Rechtsinhaber wahrzunehmen. Es erscheint erforderlich klarzustellen, dass nicht jeder Rechtsinhaber, für den eine Verwertungsgesellschaft aufgrund dieser Vermutungsregel tätig wird, als Berechtigter zu verstehen ist und in das Verzeichnis aufgenommen werden muss. Es kann nicht die Aufgabe von Verwertungsgesellschaften sein, umfassende Urheberverzeichnisse zu führen.

Ein uferloses Verzeichnis aller Berechtigten dürfte kaum praktischen Nutzen haben, zumal es aus rein praktischen Gründen kaum aktuell gehalten werden kann.

In der Begründung des Entwurfs wird dazu ausgeführt: „Das Verzeichnis soll es ermöglichen, die Mitglieder der Verwertungsgesellschaft ausfindig zu machen. Dies erfordert in aller Regel neben dem Namen auch mögliche Künstlernamen und weitere Angaben in das Verzeichnis aufzunehmen.“ (Seite 90) Das ist in Bezug auf die Mitglieder nachvollziehbar, bei Berechtigten nicht. Es gibt keinen einleuchtenden Grund, weshalb die Verwertungsgesellschaften auch die Kontaktdaten von Personen aktuell halten sollten, nachdem die einmalige Rechtsbeziehung vollständig abgewickelt wurde. Wie das geschehen soll, bleibt auch unklar.

Um Unklarheiten zu vermeiden erscheint es ratsam, das Verzeichnis der Berechtigten auf die Berechtigten zu begrenzen, die einen auf Dauer angelegten Wahrnehmungsvertrag abgeschlossen haben. Alles andere führt zu Kosten für die Verwertungsgesellschaften und hat keinen erkennbaren praktischen Nutzen.

L. Mitwirkung von Mitgliedern und Berechtigten (§ 16 ff)

Die Regelung in § 16 erscheint ausgewogen und lässt für die unterschiedlichen Organisationsformen der Verwertungsgesellschaften hinreichend Spielraum.

Das ist zu begrüßen. Die Regelungen im Detail sind allerdings teils problematisch:

⁴² Dazu 0

⁴³ III.D

1. Befugnisse der Mitgliederhauptversammlung (§ 17)

Die Terminologie ist aus der Richtlinie übernommen, gleichwohl hinreichend verständlich. Allerdings sind manche Vorgaben der Richtlinie, an deren Umsetzung kein Weg⁴⁴ vorbeiführt, eher fragwürdig. Beispielhaft sei angeführt:

- § 17 Abs. 1 Nr. 5 („die allgemeine Anlagepolitik in Bezug auf die Einnahmen aus den Rechten“)⁴⁵
- § 17 Abs. 1 Nr. 8 („die Grundsätze des Risikomanagements“)⁴⁶

Die BaFin als Aufsichtsbehörde beanstandet bekanntlich seit einiger Zeit, wenn Personen ohne einschlägige Ausbildung in den Gremien von Unternehmen der Finanzdienstleistung solche Entscheidungen treffen. Weshalb nun ausgerechnet bei Verwertungsgesellschaften grundsätzliche Entscheidungen über Anlagepolitik und Risikomanagement von der Mehrheit der Mitgliederversammlung getroffen werden müssen, erschließt sich nicht. Im schlimmsten Fall kann so eine Zufallsmehrheit für ein ganzes Jahr aus einer spezifischen Situation⁴⁷ heraus die Anlagepolitik maßgeblich beeinflussen – auch negativ.

Positiv ist insoweit lediglich zu vermerken, dass die Mitgliederversammlung angesichts der Vorgaben in § 25 keinen großen Entscheidungsspielraum hat. Diese Einschränkung dürfte aber zu eher unerfreulichen Debatten führen.

2. Durchführung der Mitgliederhauptversammlung (§19), Wahl der Delegierten (§ 20)

In § 19 sieht der Entwurf vor, dass Mitglieder

- an der Mitgliederhauptversammlung auch ohne Anwesenheit an deren Ort und ohne einen Bevollmächtigten teilnehmen und ihre Rechte im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können (Abs. 3) und
- ihre Rechte auch durch einen Vertreter ausüben lassen zu können, sofern die Vertretung nicht zu einem Interessenkonflikt führt und die Vollmacht auf die Vertretung des Mitglieds in dieser Mitgliederhauptversammlung beschränkt ist (Abs. 4).

Diese Regelung soll auch bei der Wahl von Delegierten der Berechtigten, die nicht Mitglieder sind, gelten (§ 20 Abs.3).

Damit geht der Entwurf über die Vorgaben der Richtlinie hinaus:

⁴⁴ Jedenfalls kein konfliktfreier

⁴⁵ Artikel 8 Abs. 5 Buchstabe c der Richtlinie

⁴⁶ Artikel 8 Abs. 5 Buchstabe f der Richtlinie

⁴⁷ Man braucht nicht viel Phantasie, um sich die Wirkung eines staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahrens gegen eine Bank auf solche Entscheidungen einer Mitgliederversammlung auszumalen.

- „Es solte den Mitgliedern offenstehen, ihre Rechte nicht nur auf elektronischem Wege auszuüben, sondern auch einen Vertreter an der Mitgliederhauptversammlung teilnehmen und für sie abzustimmen zu lassen.“ (Erwägungsgrund 23, Hervorhebung durch den Unterzeichner)
- „Die Organisationen für die kollektive Rechtewahrnehmung erlauben ihren Mitgliedern, unter Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel mit ihnen zu kommunizieren, auch zwecks Ausübung von Mitgliedschaftsrechten.“ (Artikel 6 Abs. 4, Hervorhebung durch den Unterzeichner)
- „Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Organisationen für die kollektive Rechtewahrnehmung die Vorschriften der Artikel 6 Absatz 4, [...] in Bezug auf Rechtsinhaber befolgen, die gesetzlich oder auf der Grundlage einer Abtretungs-, Lizenz- oder sonstigen vertraglichen Vereinbarung in einem unmittelbaren Rechtsverhältnis zu ihnen stehen, jedoch nicht ihre Mitglieder sind.“ (Artikel 7 Abs. 1)

Die Richtlinie verlangt also nur, dass die Möglichkeit eröffnet wird, auf elektronischem Weg zu kommunizieren, dies auch in Bezug auf Mitgliedschaftsrechte.

a. Teilnahme im Wege der elektronischen Kommunikation (§§ 19 Abs. 3, 20 Abs. 3)

Die Richtlinie selbst (Artikel 8) enthält keine Vorgabe zur Teilnahme von Mitgliedern im Wege der elektronischen Kommunikation. Gleiches gilt für die Mitwirkung von Rechtsinhabern, die nicht Mitglied sind (Artikel 7 der Richtlinie).

Es wird dringend gebeten, von einer zusätzlichen Regelung Abstand zu nehmen, die auch eine – wie auch immer geartete⁴⁸ – elektronische Teilnahme-möglichkeit vorschreibt. Dazu zunächst ein Hinweis auf die Größenordnung von derartigen Versammlungen:

- die GVL organisiert rund 140.000 Berechtigte,
- die VG Bild-Kunst hat derzeit (Stand Ende 2014) 56.408 Mitglieder und
- die VG Wort verzeichnet 176.742 Wahrnehmungsberechtigte (darin sind die Mitglieder enthalten) und 310.341 Berechtigte⁴⁹ – zusammen eine knappe halbe Million.

Für eine Vollversammlung der VG Bild-Kunst⁵⁰ wäre also das Olympiastadion in München bei schönem Wetter⁵¹ einer der passenden Orte. Das dürfte hin-

⁴⁸ Die von der Formulierung im Entwurf abgedeckte Spannbreite reicht von der reinen Übertragung per Streaming über die Möglichkeit, Anträge und Wortbeiträge per Mail oder SMS einzureichen bis zur Videokonferenz mit allen zugeschalteten Teilnehmern.

⁴⁹ Geschäftsbericht 2014 vom April 2015 Seite 10 (im Netz:

http://www.vgwort.de/fileadmin/pdf/geschaeftsberichte/Geschäftsbericht_2014_final.pdf).

⁵⁰ Die VG Bild-Kunst unterscheiden nicht zwischen Mitgliedern und Berechtigten.

reichend verdeutlichen, dass ein Beschlussgremium in dieser Dimension – vorsichtig formuliert – wohl kaum funktionsfähig⁵² ist. Daran ändert sich durch die Teilnahme per elektronischer Kommunikation nichts zum Besseren: Die Wortmeldungen werden so nicht weniger, die Rednerlisten nicht kürzer; allerdings wird der Prozess der Entscheidungsfindung eher intransparent, weil Wortmeldungen und Anträge über ein externes Medium zugeschaltet werden.

Dass der Vorschlag im Entwurf nicht zielführend ist, kann in der Satzung der Piratenpartei⁵³ nachgelesen werden: Nicht einmal diese ansonsten extrem technikaffine Vereinigung will auf die persönliche Anwesenheit der Mitglieder beim Bundesparteitag verzichten oder diesen eine „elektronische Teilnahme“ ermöglichen.

Der Nutzen einer solchen Regelung ist höchst fraglich. Der Entwurf argumentiert zwar mit ersparten Reisekosten für die Berechtigten in Höhe von 60.600 € pro Jahr. Diese Annahme basiert darauf, dass 300 Berechtigte, die an der Versammlung teilgenommen hätten, sich künftig per elektronischer Kommunikation beteiligen. Das ist weder realistisch noch wünschenswert: Wer sich an der Entscheidungsfindung in der Verwertungsgesellschaft beteiligen will, nimmt – wie bei jeder anderen Mitgliedschaft – die Reisekosten⁵⁴ in Kauf. Eine Mitgliederhauptversammlung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder ist auch nicht unbedingt das Optimum an Partizipation.

Es bleibt somit festzuhalten, dass diese Regelung für die Verwertungsgesellschaften einen enormen administrativen und finanziellen⁵⁵ Aufwand – zu Lasten der Ausschüttungen an die Berechtigten! – zur Folge hätte. Ein dieser Belastung korrespondierender Nutzen für die Mitglieder und Berechtigten ist nicht erkennbar. Dabei ist es verfehlt, auf hypothetisch ersparte Reisekosten abzustellen. Dagegen spricht schon, dass erfahrungsgemäß nicht einmal alle Mitglieder und Wahrnehmungsberechtigten, die am Ort der Sitzung wohnen, an den Versammlungen teilnehmen, während andere durchaus auf eigene

⁵¹ Es gibt dort nur 50.000 überdachte Sitzplätze.

⁵² Wieder zum Beispiel VG Bild-Kunst: Dort wurde die Möglichkeit einer Stimmrechtsübertragung auf bestimmte Berufsverbände gewählt, um so die Mitwirkung möglichst vieler Mitglieder zu ermöglichen.

⁵³ <https://wiki.piratenpartei.de/Bundessatzung#.C2.A79b-DerBundesparteitag> - § 9b Bundesparteitag.

⁵⁴ Soweit es die Satzung zulässt, finden die Versammlungen der VG Bild-Kunst an unterschiedlichen Orten statt, die der VG Wort im Wechsel zwischen München und Berlin. So leisten schon jetzt diese beiden – beispielhaft genannten – Verwertungsgesellschaften einen Beitrag dazu, dass möglichst viele Teilnehmer aus unterschiedlichen Regionen erreicht werden können. An der Bereitschaft, für die jeweiligen Versammlungen Zeit aufzuwenden, ändern die Reisekosten übrigens erstaunlich wenig.

⁵⁵ In der Begründung zum Entwurf sind diese Kosten evident unrichtig angesetzt.

Kosten anreisen. Der Entwurf greift hier die Debatte um vermeintliche Demokratiedefizite auf, die bei Großorganisationen mit Dienstleistungsfunktion eher normale Verhaltensweisen widerspiegeln: Solange die Leistungen stimmen, hat die Überzahl der Teilnahmeberechtigten keinen Anlass, von diesem Recht auch Gebrauch zu machen und dafür Zeit zu investieren. Daran wird eine aufwändige elektronische Schaltkonferenz ebenso wenig ändern wie rabattierte Fahrkarten bei Bussen und Bahnen.

ver.di fordert daher, diese Regelung ersatzlos zu streichen.

■ **b. Ausübung von Mitgliedschaftsrechten (Artikel 6 Abs. 4 der Richtlinie)**

Auch ohne eine solche „elektronische Teilnahme“ an Versammlungen bleibt hinreichend Raum Mitgliedschaftsrechte mittels digitaler Medien auszuüben. Soweit ersichtlich hat keine Verwertungsgesellschaft Probleme damit, wenn Anträge per Mail eingereicht werden, um nur ein Beispiel anzuführen. Die Grenzen für derartige Verfahrensweisen finden sich zumeist dort, wo die Rechtsordnung bestimmte Kommunikationsformen vorschreibt.

■ **c. Vertretungsregelung**

Die im Entwurf vorgesehene Vertretungsregelung setzt die Richtlinie zwar weitgehend um, bleibt aber etwas unklar:

- Nach der Richtlinie (Artikel 8 Abs. 10 Unterabsatz 2 Satz 3) ist der Vertreter an Weisungen des Vollmachtgebers gebunden. Eine entsprechende Regelung fehlt im Entwurf. Dies würde den derzeit praktizierten Vertretungsregeln (etwa bei der VG Bild-Kunst oder der VG Wort) entsprechen, wonach Vollmachten auch von mehreren Mitgliedern oder Berechtigten an eine Person oder einen Verband erteilt werden können, was der Logik⁵⁶ nach Einzelweisungen ausschließt. Es wäre sinnvoll klarzustellen, dass die Verwertungsgesellschaften die Frage der Vertretung regeln können, zumal der Entwurf selbst nahelegt, dass jeweils nur eine Person von einem Bevollmächtigten vertreten werden kann („ist nur wirksam, wenn sie auf die Vertretung des Mitglieds in dieser Mitgliederhauptversammlung beschränkt ist“ – Einzahl, Hervorhebung durch den Unterzeichner).
- Bei der Frage nach potenziellen Interessenkonflikten übernimmt der Entwurf Teile der Richtlinie nur in die Begründung. Das ist grundsätzlich zu begrüßen, weil die Richtlinie insoweit nicht verständlich ist: Sie geht davon aus, dass ein Interessenkonflikt „beispielsweise“ vorliegen kann, „wenn das Mitglied und sein Vertreter zu verschiedenen Kategorien von Rechtsinhabern innerhalb der Organisation für die kollektive Rechtswahrnehmung gehören“ (Artikel 8 Abs. 10 der Richtlinie). Eine deutliche Aussage dazu, was nun „Kategorien von Rechtsinhabern“ sein sollen, lässt sich der Richtlinie allerdings nicht entnehmen. Das dürfte

⁵⁶ Es sei denn, man würde dem Vertreter mit mehreren Vollmachten divergierende Stimmabgaben erlauben.

zu Anwendungsproblemen⁵⁷ bei der Vertretung durch Gewerkschaften und Verbände führen.

ver.di regt an, diese Regelungen klarer zu fassen:

- Die Verwertungsgesellschaften sollen durch Statut die Vertretungsregeln bestimmen.
- Soweit Verbände von ihren Mitgliedern bevollmächtigt werden, ist davon auszugehen, dass kein Interessenkonflikt vorliegt.

M. Offenlegung von Interessenkonflikten (§ 22)

Wie bereits eingangs⁵⁸ angemerkt, enthält die Richtlinie einige als Schutzbestimmungen gemeinte Regelungen, die letztlich kontraproduktiv wirken und jeglichen Schutzzweck verfehlen.

Dazu gehört die Vorgabe in Artikel 10 Abs. 2 Unterabsatz 2 zur Abgabe einer „individuellen Erklärung“, die nicht nur – dort vielleicht nachvollziehbar – die Geschäftsführung einer Verwertungsgesellschaft trifft, sondern die Mitglieder der Aufsichtsgremien, die überwiegend ehrenamtlich tätig sind.

Die Richtlinie verlangt auch eine Offenlegung der „in der Eigenschaft als Rechtsinhaber von der Organisation für die kollektive Rechtswahrnehmung im abgelaufenen Geschäftsjahr erhaltene(n) Beträge“ (Artikel 10 Abs. 2 Unterabsatz 2 Buchstabe c). An der Umsetzung ins deutsche Recht führt somit kein konfliktfreier⁵⁹ Weg vorbei. Allerdings sollte aus Sicht von ver.di sorgfältig geprüft werden, welche Spielräume bei der Umsetzung bestehen.

Aus hiesiger Sicht müsste es den (problematischen) Vorgaben der Richtlinie auch genügen, wenn die Mitglieder der Aufsichtsgremien der Mitgliederversammlung nur die Größenordnung⁶⁰ ihrer Ausschüttungen nennen. Sinnvoll

⁵⁷ Einfaches Beispiel: Der VSK vertritt satzungsgemäß Szenen- und Kostümbildner. Sind das unterschiedliche Kategorien von Rechtsinhabern? Kann der VSK künftig noch von seinen Mitgliedern für Mitgliederversammlungen der VG Bild-Kunst bevollmächtigt werden. Komplexeres Beispiel: ver.di vertritt alle Berufsgruppen in der Filmproduktion.

⁵⁸ Oben I.

⁵⁹ Dass eine Umsetzung konfliktfrei verlaufen muss, soll damit nicht gesagt werden. Die Vorgaben der Richtlinie sind, was den verfassungsrechtlichen Schutz der informationellen Selbstbestimmung angeht, zumindest grenzwertig.

⁶⁰ Muster: „Die Einkünfte müssen für jede einzelne Nebentätigkeit angezeigt werden, sofern sie mehr als 1.000 Euro im Monat oder 10.000 Euro im Jahr betragen. Die Angaben werden in Form von zehn Stufen veröffentlicht. Stufe 1 erfasst einmalige oder regelmäßige monatliche Einkünfte von 1.000 bis 3.500 Euro, Stufe 2 Einkünfte bis 7.000 Euro, Stufe 3 Einkünfte bis 15.000 Euro, Stufe 4 Einkünfte bis 30.000 Euro, Stufe 5 Einkünfte bis 50.000 Euro, Stufe 6 Einkünfte bis 75.000 Euro, Stufe 7 Einkünfte bis 100.000 Euro, Stufe 8 Einkünfte bis 150.000 Euro, Stufe 9 Einkünfte bis 250.000 Euro und Stufe 10 Einkünfte über 250.000 Euro.“ (<http://www.bundestag.de/bundestag/abgeordnete18/nebentaetigkeit>). Es dürfte kaum erklärbar (und verfassungsrechtlich zu rechtfertigen) sein, weshalb für Mitglieder eines

ist eine solche Regelung ohnehin nicht; es gilt also den Schaden für ehrenamtliches Engagement zu begrenzen. Hier sollte der deutsche Gesetzgeber seinen Handlungsspielraum ausschöpfen.

N. Auszahlungsfrist von neun Monaten (§ 28)

Soweit bekannt, sind die Verwertungsgesellschaften in Deutschland bemüht, Erlöse unverzüglich an die Berechtigten auszuschütten. Grundsätzlich wird dabei auch die Frist von neun Monaten eingehalten: Nach Erstellung des Jahresabschlusses finden im zweiten oder dritten Quartal die Versammlungen statt, bei denen abschließend über die Ausschüttungen beschlossen wird, danach erfolgen die Auszahlungen.

Allerdings gibt es Probleme im Detail, etwa:

- Einige Verwertungsgesellschaften erlauben den Berechtigten auch nachträgliche Meldungen von Werken. Um die dafür zu zahlenden Vergütungen sicherzustellen, müssen Rückstellungen gebildet werden.
- Es gibt Erlöse, die den Berechtigten nicht sofort zugeordnet werden können. Das setzt die Entwicklung eines Verteilungsplans und entsprechende Erhebungen über die jeweiligen Werknutzungen⁶¹ voraus.

Es wäre wünschenswert, wenn der Entwurf diesen Problemen, die sicher von den Verwertungsgesellschaften umfassend benannt werden können, dadurch Rechnung tragen würde, dass die „objektiven Gründe“⁶² insoweit exemplarisch im Gesetz benannt würden.

O. Ermittlung von Berechtigten (§ 29)

Der Entwurf sieht in Absatz 1 vor, dass „die Verwertungsgesellschaft alle erforderlichen Maßnahmen“ zu treffen hat, „um den Berechtigten zu ermitteln oder ausfindig zu machen“, wenn „ein Berechtigter“ binnen der Frist von § 28 „nicht ermittelt oder ausfindig gemacht werden kann“. Dazu muss (Absatz 2) die Verwertungsgesellschaft – neben anderen Angaben – „den Namen des Berechtigten, der nicht ermittelt oder ausfindig gemacht werden kann,“ auch „ihren Berechtigten, ihren Mitgliedern“ zur Verfügung stellen.

Aufsichtsgremiums strengere Transparenzregeln gelten sollten als für Abgeordnete der Bundstags.

⁶¹ Exemplarisch seien hier die Ausschüttungen für das Kopieren von Texten aus dem Internet bei der VG Wort erwähnt. Erst nachdem das System METIS etabliert war, konnten nach und nach zuverlässige Parameter für die Verteilung gewonnen werden. Entsprechend wurden in der Anfangsphase Rückstellungen gebildet, die nach und nach aufgelöst werden.

⁶² nach deutscher Terminologie besser: „sachliche Gründe“.

Praktisch ist das eine Art halböffentlicher Fahndungsauftrag nach Berechtigten, die (z.B.) unbekannt verzogen oder aus anderen Gründen nicht erreichbar sind. Ob eine solche Regelung mit dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung⁶³ kompatibel ist erscheint fraglich. Immerhin wird durch diese Vorschrift eine privatwirtschaftliche Einrichtung verpflichtet, personenbezogene Daten (nicht nur den Namen, sondern auch Werktitel „alle sonstigen relevanten Informationen“) einem großen Kreis zugänglich zu machen.

Befremdlich ist weiter, dass „alle erforderlichen Maßnahmen“ zu ergreifen sind, ohne Rücksicht auf die Verhältnismäßigkeit von Anlass und Aufwand. Völlig unberücksichtigt lässt der Entwurf den Aspekt, dass es durchaus Sache der Berechtigten, die Ausschüttungen einer Verwertungsgesellschaft wünschen, ist, sich selbst um Erreichbarkeit zu kümmern.

Ob diese Vorschriften überhaupt einen praktischen Nutzen entfalten, ist unklar und eher zweifelhaft.

Der Entwurf setzt insoweit die Richtlinie getreulich um. ver.di regt an zu prüfen, ob nicht gerade im Hinblick auf verfassungsrechtliche Bedenken⁶⁴ alternative Lösungsmöglichkeiten bestehen. Dabei wäre auch zu prüfen, ob es vertretbar ist, die „Ermittlung“ von Berechtigten, die ihre Kontaktdaten nicht aktuell halten, über Verwaltungskosten und damit zu Lasten der anderen Berechtigten zu finanzieren.

P. Förderung sozialer und kultureller Einrichtungen (§ 32)

Das derzeit geltende Wahrnehmungsgesetz schreibt vor:

- „Der Verteilungsplan soll dem Grundsatz entsprechen, dass kulturell bedeutende Werke und Leistungen zu fördern sind.“ (§ 7 Satz 2 UrhWG)
- „Die Verwertungsgesellschaft soll Vorsorge- und Unterstützungseinrichtungen für die Inhaber der von ihr wahrgenommenen Rechte oder Ansprüche einrichten.“ (§ 8 UrhWG)

1. Kann-Bestimmung statt Soll-Vorschrift

Die Förderung sozialer und kultureller Zwecke ist somit als genuine Aufgabe der Verwertungsgesellschaften in Form einer Soll-Vorschrift ausgestaltet. Davon weicht der Entwurf ohne einleuchtenden Grund ab. Nach § 32 „kann“ eine Verwertungsgesellschaft „kulturell bedeutende Werke oder Leistungen fördern“ und „Vorsorge- und Unterstützungseinrichtungen für ihre Berechtigten einrichten“.

⁶³ BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 15. Dezember 1983, 1 BvR 209/83 u. a. – Volkszählung –, [BVerfGE 65, 1](#)

⁶⁴ Recht auf informationelle Selbstbestimmung, s.o. Fußnote 63.

In der Begründung wird auf einen „zunehmenden Wettbewerb unter den europäischen Verwertungsgesellschaften“ (Seite 98) verwiesen. Das geht fehl: Schon das geltende Recht verpflichtet keine Verwertungsgesellschaft zu Aufwendungen für kulturelle und soziale Zwecke; sollte es „der Wettbewerb“ nötig machen, wären sie also nicht gehindert, diese Aktivitäten einzustellen. Es könnte aber auch so sein, dass die Rechtsinhaber sehr wohl den Wert sozialer und kultureller Förderungsmaßnahmen zu schätzen wissen und sich deshalb für eine Verwertungsgesellschaften entscheiden, die diese Leistungen erbringt. „Wettbewerb“ heißt nicht unbedingt, dass der „billigere“ Anbieter gewinnt, es kann durchaus auch der bessere – d.h. der, den der jeweilige Vertragspartner für den besseren hält – sein. Diese Entscheidung sollte der Gesetzgeber getrost den Rechtsinhabern überlassen. Hier scheint ohnehin – jedenfalls in Europa – ein breiter Konsens zu bestehen, dass Verwertungsgesellschaften Vorsorge- und Unterstützungseinrichtungen einrichten und finanzieren sollen. So sehen die Vertragsbestimmungen⁶⁵ der CISAC, des internationalen Verbands der Verwertungsgesellschaften vor, dass für diese Zwecke ein Abzug von zehn Prozent erfolgt.

Es ist also wohl nicht zu befürchten, dass die Beibehaltung der gegenwärtigen Soll-Bestimmungen den europäischen Wettbewerb und Verwertungsgesellschaften verzerrt.

Für die Beibehaltung der bisher geltenden Soll-Bestimmungen spricht, dass sie den Verwertungsgesellschaften Sicherheit bieten: Es wird ihnen eine Aufgabe zugewiesen, die sie erfüllen „sollen“ (nicht unbedingt müssen⁶⁶), die sie dann aber auch zweifelsfrei erfüllen „dürfen“. Das ist ein nützliches Argument, falls die Zulässigkeit⁶⁷ solcher Abzüge angezweifelt wird.

Es wäre aus Sicht von ver.di wünschenswert, das bestehende ausgewogene System der Verteilung auf individuelle Vergütungen, soziale und kulturelle Aufwendungen zu stabilisieren. Die Regelungen des Entwurfs stellen es aber infrage, indem sie aus eine Aufgabe eine bloße Handlungsoption machen.

2. Eingriff in Verteilungspläne

Soweit diesseits bekannt, haben die Verwertungsgesellschaften bislang in ihren Verteilungsplänen die Förderung „kulturell bedeutender Werke und Leistungen“ (§ 7 Satz 2 UrhWG) inkorporiert – wie vom Gesetzgeber vorge-

⁶⁵ Zitiert nach Schulze in Dreier/Schulze, UrhG UrhWG § 8 Rn 5. Ähnliche Empfehlungen gibt es seitens der WIPO (Gerlach in Wandtke/Bullinger, UhrR WahrnG § 8 Rn 2).

⁶⁶ Inwieweit und unter welchen Voraussetzungen Verwertungsgesellschaften durch § 8 UrhWG verpflichtet sein können, Vorsorge- und Unterstützungseinrichtungen einzurichten, ist im Detail umstritten (vgl. etwa Gerlach in Wandtke/Bullinger, UhrR WahrnG § 8 Rn 2, Schulze in Dreier/Schulze, UrhG UrhWG § 8 Rn 2).

⁶⁷ Hierzu: Gerlach a.a.O. WahrnG § 8 Rn 2, Schulze a.a.O. UrhWG § 8 Rn 5.

geben. Die gegenüber dem UrhWG veränderte Systematik würde absehbar eine reichlich komplizierte Änderung der Verteilungspläne nach sich ziehen: Überall dort, wo in die Bewertung einer vergütungspflichtigen Nutzungshandlung der Aspekt der kulturellen Bedeutung eines Werks oder einer Darbietung einfließt, müsste eine Korrektur erfolgen. Zum Ausgleich wären dann andernorts die Zuwendungen zu erhöhen.

Das führt zu nichts anderem als verteilungsneutralem Verwaltungsaufwand. ver.di regt daher nachdrücklich an, es bei der bestehenden Regelung zu belassen, die auch mit der Richtlinie kompatibel ist.

3. Wissenschaftliche und rechtspolitische Aktivitäten (§§ 26 und 31)

Derzeit unterstützen mehrere Verwertungsgesellschaften auch Fachtagungen zum Thema Urheberrecht oder betreiben Öffentlichkeitsarbeit im Interesse ihrer Mitglieder und Wahrnehmungsberechtigten. Diese Aktivitäten sind sinnvoll und notwendig, um die Leistungs- und Funktionsfähigkeit der Verwertungsgesellschaften zu erhalten.

Erinnert sei in diesem Zusammenhang nur an die massive Kampagne der Hersteller von Geräten und Speichermedien gegen die Vergütung für „Privatkopien“. Es war unerlässlich, dass dem die Verwertungsgesellschaften im Interesse der Urheber und ausübenden Künstler entgegengetreten sind.

Gleiches gilt für die Unterstützung von Fachtagungen und Kongressen, die im Interesse von Urhebern und ausübenden Künstlern sind.

Diese Tätigkeiten der Verwertungsgesellschaften sind – zumindest in einigen Fällen – derzeit auch ausdrücklich in den Satzungen⁶⁸ festgeschrieben, also von einer satzungsändernden Mehrheit der jeweiligen Mitgliederversammlungen beschlossen. Der vorliegende Entwurf könnte dahin verstanden werden, dass den Verwertungsgesellschaften die (auch finanzielle) Mitwirkung an solchen Aktivitäten nicht mehr gestattet ist. Jedenfalls enthalten die §§ 26 und 31 insoweit keine klare Aussage. Die Bestimmungen könnten somit dahingehend interpretiert⁶⁹ werden, dass es den Verwertungsgesellschaften künftig verwehrt ist, die Interessen von Mitgliedern und Berechtigten im wissenschaftlichen, gesellschaftlichen und rechtspolitischen Raum zu artikulieren.

⁶⁸ Etwa: „Zu den Aufgaben der VG Bild-Kunst gehört auch die Förderung des Urheberrechts, die Stärkung der Rechte ihrer Mitglieder sowie die Förderung kultureller Leistungen und sozialer Belange in ihrem Tätigkeitsbereich.“ (Satzung der VG Bild-Kunst § 2 Abs. 2); „Zu den Aufgaben des Vereins gehört auch die Förderung des Urheberrechts, die Stärkung der Rechte der von ihm vertretenen Berechtigten, die Errichtung und der Betrieb von Vorsorge- und Unterstützungseinrichtungen für diese Berechtigten sowie die Förderung kulturell bedeutender Werke.“ (Satzung der VG Wort § 2 Abs. 2)

⁶⁹ Unter „Verwaltungskosten“ lassen sich die hier erörterten Aufwendungen schlecht subsumieren.

ver.di regt dringend an, die Bestimmungen des Entwurfs so klarzustellen, dass Verwertungsgesellschaften auch künftig handlungsfähig in dem Umfang bleiben, wie die Mitglieder das wünschen. So viel Raum muss der Gesetzgeber der Vereinsautonomie jedenfalls lassen.

IV. Inkrafttreten

Nach dem Entwurf soll das VGG am 10.04.2016 in Kraft treten (Artikel 7), wie das die Richtlinie (Artikel 43 Abs. 1) vorgibt. Die Verwertungsgesellschaften müssten (§ 134) ihre Statute und Wahrnehmungsbedingungen (insbesondere Wahrnehmungsverträge, Verteilungspläne) spätestens bis zum 09.10.2016 an die neuen gesetzlichen Bestimmungen angepasst haben. Eine solche Vorgabe enthält die Richtlinie nicht; hier hat der nationale Gesetzgeber einen Spielraum.

Die Übergangsfrist von sechs Monaten dürfte zu kurz bemessen sein. Selbst wenn die abschließende Entscheidung des Gesetzgebers deutlich vor dem April 2016 liegen und damit der Änderungsbedarf früher feststehen sollte, dürfte der gesamte Aufwand in dieser relativ knappen Zeit kaum zu bewältigen sein. Zumindest aber ist absehbar, dass durch diesen Zeitdruck zusätzliche außerordentliche Gremiensitzungen erforderlich werden und somit erhebliche zusätzliche Kosten anfallen werden. Dies zu vermeiden, liegt im Interesse der Urheber und ausübenden Künstler, weil vermeidbarer Aufwand auch die Ausschüttungen unnötig schmälert.

Insoweit sei an die Ausführungen von Peifer⁷⁰ erinnert: Bezogen auf die deutschen Verwertungsgesellschaften besteht kein akuter Regelungsbedarf, weil das geltende Recht zusammen mit dem Satzungen der Verwertungsgesellschaften in den maßgeblichen Punkten die Vorgaben der Richtlinie erfüllt. Es erscheint daher durchaus vertretbar, die Übergangsfrist um etwa ein Jahr zu verlängern, damit die erforderlichen Anpassungen in den Gremien der Verwertungsgesellschaften auch ohne Zeitnot abgearbeitet werden können. Nachteile für die Berechtigten wären nicht zu erwarten, wenn durch eine solchen Regelung die Änderung von Satzungen, Wahrnehmungsverträgen und Verteilungsplänen auf die Routinesitzungen im Jahr 2017 verschoben werden könnten.

Zu bedenken ist weiter, dass bei Wahrnehmungsverträgen und Verteilungsplänen Tatbestände des Vertrauensschutzes im Spiel sein können, etwa wenn bislang auch die nachträgliche Meldung⁷¹ von Werken und Darbietungen

⁷⁰ Karl-Nikolaus Peifer, Umsetzung der EU-Richtlinie für Verwertungsgesellschaften in deutsches Recht – Umsetzungsbedarf aus wissenschaftlicher Sicht. ZUM 2014, 453.

⁷¹ „Ansprüche können nur im Jahr des Erscheinens oder der Sendung sowie in den beiden darauf folgenden Abrechnungsjahren geltend gemacht werden.“ (§ 4 Abs. 2 Verteilungsplan

möglich ist. Es wäre problematisch, diese Fristen rückwirkend zu verkürzen. Auch das spricht für eine Anpassungsfrist, die frühestens im Herbst 2017 abläuft.

Das würde bedeuten, dass die Verwertungsgesellschaften die Regularien bis zum Herbst 2017 an Bestimmungen des Gesetzes anpassen. Eine solche Regelung dürfte mit den Vorgaben der Richtlinie konform sein.

V. Erfüllungsaufwand

- Die Schätzung des Erfüllungsaufwands bei den Verwertungsgesellschaften ist leider völlig unrealistisch.
 - Exemplarisch sei dies zunächst am Beispiel der durch das VGG erforderlichen Satzungsänderungen erläutert: Hierfür werden (Seite 79) 60 Arbeitsstunden angesetzt und zusätzlich 2.000 oder 60.000 € für die erforderlichen Gesellschafter- oder Mitgliederversammlungen. Dabei wird verkannt, dass der Entscheidungsablauf in den Verwertungsgesellschaften eben komplexer ist. In aller Regel wird eine Befassung mehrerer Gremien (Satzungskommission und Verwaltungsrat) erforderlich sein, um die Entscheidung vorzubereiten.
- Für die „elektronische Teilnahme“ an der Mitgliederhauptversammlung - zweites Beispiel - wird für jede Verwertungsgesellschaft ein Aufwand von 7.000 € (Seite 79) in Ansatz gebracht. Dieser Betrag ist völlig unrealistisch. Diese Teilnahme-möglichkeit sollte explizit für „Mitglieder und Berechtigte, die nicht Mitglied sind“, (Seite 72) eröffnet werden.

Systeme, die einem so großen Personenkreis, wie er derzeit von den Verwertungsgesellschaften⁷² vertreten wird, eine ernsthafte „elektronische Teilnahme“ ermöglichen⁷³ könnten, sind nicht bekannt. Selbst wenn es sie gäbe, wären sie in diesen Dimensionen nicht für die im Entwurf genannte Summe käuflich zu erwerben; mit 7.000 € wären aller Voraussicht nach nicht einmal die für eine Organisation solcher Versammlungen nötigen Übertragungskosten einer einzigen Mitgliederversammlung zu finanzieren.

Der Entwurf operiert hier mit sichtlich falschen Werten. Das gilt gerade für die Verwertungsgesellschaften, die eine große Zahl von Urhebern und ausübenden Künstlern vertreten. Dieser Erfüllungsaufwand schlägt sich in den Verwaltungskosten der Verwertungsgesellschaften nieder und schmälert den Ertrag für die Berechtigten.

der VG Wort, im Netz:

http://www.vgwort.de/fileadmin/pdf/verteilungsplan/Verteilungsplan_in_der_Fassung_vom_24_Mai_2014.pdf). Ähnliche Regelungen gibt es bei anderen Verwertungsgesellschaften.

⁷² Dazu oben a

⁷³ Das ist ohnehin nur eine theoretische Frage. Eine Versammlung mit – Beispiel VG Bild-Kunst – mehr als 50.000 potenziellen Teilnehmern, die sich elektronisch zuschalten können, ist praktisch undurchführbar (s.o. a

Der Gesetzgeber sollte auch dafür klar die Verantwortung übernehmen und nicht mit unverträglich optimistischen Annahmen sein Handeln schönreden.

VI. Weiterer Änderungsbedarf

Der Entwurf dient der – fristgebundenen – Umsetzung der Richtlinie. Gleichwohl wäre es wünschenswert, wenn weitere Aspekte einbezogen würden, die der Regelung bedürfen.

A. § 63a UrhG

Die geltende Fassung von § 63a war offensichtlich nicht geeignet, den Konflikt um die Beteiligung von Verlegern⁷⁴ an den Ausschüttungen der Verwertungsgesellschaften zu bereinigen. Der Gesetzgeber hat zwar in der Begründung der Fassung vom 01.01.2008 zum Ausdruck gebracht, dass „die Verleger auch in Zukunft an den Erträgen der VG Wort angemessen zu beteiligen“ sein sollen. Dieser unmissverständlichen Willensbekundung wollte allerdings die Justiz nicht folgen, weil sie konstruktive Mängel⁷⁵ in dieser Regelung erkannt haben will.

Es wäre wünschenswert, dass sich der Gesetzgeber jetzt vergewissert, ob er noch zur seinerzeitigen Willensbekundung steht, und gegebenenfalls die nötige Klarstellung im Gesetz – und nicht nur in der Begründung⁷⁶ – schafft. Aus Sicht von ver.di als Gewerkschaft, die Urheberinteressen vertritt, läge es nahe, sich gegen eine Beteiligung von Verlagen auszusprechen. Allerdings hieße das auch, das etablierte und weitestgehend akzeptierte System der gemeinsamen Wahrnehmung von Rechten der Urheber und Verlage infrage zu stellen. Dieses System basiert auf einem vor vielen Jahrzehnten gefundenen Kompromiss, der nach wie vor von der Mehrzahl der Urheber nicht nur (widerwillig) akzeptiert, sondern unterstützt wird. Das gilt auch für die in ver.di organisierten Urheber und ausübenden Künstler.

Aus diesem Grund empfiehlt ver.di eine Regelung, die auch die – bisher erfolgreiche – Arbeit von Verwertungsgesellschaften weiterhin ermöglicht, die die Rechte von Urhebern und die Interessen⁷⁷ von Verlagen gemeinsam vertreten.

⁷⁴ dazu oben III.D.

⁷⁵ Speziell im Hinblick auf den Grundsatz der Priorität der Rechtseinräumung.

⁷⁶ Wie auch im vorliegenden Entwurf (Seite 89), der sich über die Beteiligung von Verlegern konsequent ausschweigt.

⁷⁷ Ein nachvollziehbares Interesse daran, für die Einnahmeausfälle durch (z.B.) Privatkopien und Ausleihe entschädigt zu werden, haben die Verlage durchaus. Strittig ist allerdings die rechtliche Begründung für entsprechende Zahlungen.

Wie immer der Gesetzgeber die Dinge heute sieht: Der gegenwärtige Zustand von Rechtsunsicherheit, der auf eine verunglückte Formulierung von § 63a zurückzuführen ist, muss jedenfalls dringend behoben werden.

Einen Vorschlag zu Formulierung von § 63a UrhG wird ver.di nachreichen, sobald wenigstens der europarechtliche Aspekt einer Verlegerbeteiligung⁷⁸ geklärt ist.

B. Formvorschriften

Der Entwurf orientiert – wie die Richtlinie – stark darauf, „elektronische Kommunikation“ zu fördern. Das ist sicher rationell, aber durchaus auch mit Risiken behaftet, die an dieser Stelle nicht zu thematisieren sind.

Wesentlich wäre es aber, das geltende Recht daraufhin zu überprüfen, ob nicht Formvorschriften ohne einleuchtenden Grund eine vereinfachte Abwicklung von Wahrnehmungsverträgen behindern.

Beispielhaft sei auf § 40 UrhG verwiesen: „Künftige Werke“ sind typischer Gegenstand von – in die Zukunft gerichteten – Wahrnehmungsverträgen. Es wäre zu überprüfen, ob bei Verträgen mit Verwertungsgesellschaften nicht auch die Textform ausreicht.

Allerdings sollte bei allen Überlegungen zur Vereinfachung der Kommunikation ein Grundsatz beachtet werden: Es darf kein Berechtigter oder Rechteinhaber gezwungen werden, gegen seinen Willen elektronische Kommunikationsmittel einzusetzen.

VII. Stellungnahmen der Verwertungsgesellschaften

Ergänzend verweisen wir auf die Stellungnahmen der Verwertungsgesellschaften. Zu einigen Fragen, die sich im Zusammenhang mit dem Entwurf stellen, können nur diese sachkundige Angaben machen.

Für Rückfragen und weitere Stellungnahmen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Wolfgang Schimmel

⁷⁸ Bislang liegen dazu nur die Schlussanträge des Generalanwalts beim EuGH vor. Danach müsste es einen Anspruch der Verleger „sui generis“ geben, den die Verwertungsgesellschaften ohne Schmälerung des „gerechten Ausgleichs“ für die Urheber auskehren können. Ob der EuGH dem folgt ist noch offen.